

**3025/AB****Bundesministerium vom 07.05.2019 zu 3039/J (XXVI.GP)****bmdw.gv.at**

**Digitalisierung und  
Wirtschaftsstandort**

**Dr. Margarete Schramböck**Bundesministerin für Digitalisierung und  
Wirtschaftsstandort

Präsident des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 Wien

[buero.schramboeck@oesterreich.gv.at](mailto:buero.schramboeck@oesterreich.gv.at)  
Stubenring 1, 1010 Wien

Geschäftszahl: BMDW-10.101/0052-Präs/4a/2019

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)3039/J-NR/2019

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 3039/J betreffend "Mitwirkung an einer verfassungsrechtlich bedenklichen und neuerlich gleichheitswidrigen Lösung betreffend das EuGH-Urteil zum Karfreitag", welche die Abgeordneten Mag. Jörg Leichtfried, Kolleginnen und Kollegen am 7. März 2019 an mich richteten, stelle ich einleitend fest:

Mit dem vorliegenden Urteil vom 22. Jänner 2019 hat der Europäische Gerichtshof festgestellt, dass die bisherige Regelung zum Karfreitag eine rechtswidrige Ungleichbehandlung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern darstellt. Damit war die Bundesregierung gezwungen, eine Neuregelung der bestehenden Karfreitagsregelung zu schaffen, die diese Ungleichbehandlung behebt.

Nach engem Austausch zwischen der Bundesregierung und Vertretern der Glaubensgemeinschaften konnte nun eine Neuregelung gefunden werden, die sich weitestgehend am bisherigen Status quo orientiert.

Im Rahmen des bestehenden Urlaubsanspruches kann nun ein Tag als „persönlicher Feiertag“ – mit einseitigem Rechtsanspruch der Arbeitnehmerin bzw. des Arbeitnehmers – genommen werden.

Sollte die Arbeitnehmerin bzw. der Arbeitnehmer, auf Wunsch der Arbeitgeberseite – beispielsweise verursacht durch dringende, betriebliche Gründe – dennoch an diesem selbstgewählten „persönlichen Feiertag“ freiwillig der Arbeit nachgehen, so erhält sie bzw. er für diesen Tag das doppelte Entgelt und der Urlaubsanspruch bleibt selbstverständlich bestehen.

Aus Sicht der Bundesregierung ist es wichtig festzuhalten, dass sich für fast alle Österreicherinnen und Österreicher mit dieser Neuregelung nichts ändert und kein Feiertag gestrichen wird.

Im Sinne des EuGH-Urteils ist es der Bundesregierung damit gelungen, eine Lösung zu finden, die Klarheit und Rechtssicherheit für alle schafft.

### **Antwort zu den Punkten 1 bis 3, 5, 8 und 9 der Anfrage:**

1. *Waren*
  - a. *Sie,*
  - b. *ihr Kabinett,*
  - c. *ihr Generalsekretariat oder*
  - d. *andere Organisationseinheiten ihres Ressorts jeweils in die Beratungen zur "Karfreitags-Lösung" eingebunden?*
2. *Wenn ja, von wann bis wann dauerten diese Gespräche jeweils an und in welchen Räumlichkeiten wurden Sie geführt?*
3. *Wenn ja, von wann bis wann und in welchen Räumlichkeiten fanden Gespräche mit Vertreterinnen und Vertretern jeweils welche Religionsgemeinschaften statt?*
5. *Wenn ja, welche Organisationseinheiten ihres Hauses wurden mit jeweils welchen rechtlichen Fragen befasst, welcher Zeitraum verblieb Ihnen für eine Stellungnahme und wie viel diese aus?*
8. *Warum wurden die Beratungen erst so spät aufgenommen, obwohl durch die Stellungnahme des Generalanwaltes es vorhersehbar war, dass es zu dieser Aufhebung kommen wird?*
9. *Welche Interessen haben die Vertreter der Wirtschaft ihnen gegenüber bzw. Ihrem Ressort gegenüber vertreten und wann fanden Gespräche mit Vertretern der Wirtschaft und Ihnen bzw. Ihrem Ressort statt?*

Die parlamentarischen Abläufe, die in der Geschäftsordnung des Nationalrates geregelt sind, sind kein Gegenstand der Geschäftsführung der Bundesregierung. Die angesprochenen Änderungen wurden im Wege eines Abänderungsantrags eingebracht und von Nationalrat und Bundesrat den Regelungen der jeweiligen Geschäftsordnungen entsprechend beschlossen. Selbstverständlich standen dennoch die Expertinnen und Experten meines Hauses bei Fragen zur Verfügung. Da jedoch aufgrund der Dringlichkeit der Angelegenheit auf informelle und direkte Kommunikation zwischen den Akteuren zurückgegriffen werden musste, kann eine genaue Darstellung der Räumlichkeiten der Zusammenkünfte nicht angegeben werden.

**Antwort zu Punkt 4 der Anfrage:**

4. *Wenn ja, mit welchen Fragen wurde der Verfassungsdienst jeweils befasst, welcher Zeitraum verblieb ihm für eine Stellungnahme dazu und wie viel diese aus?*

Dazu ist auf die Beantwortungen der gleichlautenden parlamentarischen Anfragen Nr. 3034/J durch den Herrn Bundesminister für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz sowie Nr. 3041/J durch die Frau Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz zu verweisen.

**Antwort zu Punkt 6 der Anfrage:**

6. *Zunächst war als Lösung für den Karfreitag ein halber Feiertag vorgesehen. Welche Seite hat bei den Verhandlungen die nunmehr als Gesetzesbeschluss des Nationalrates vorliegende Variante eingebracht, welche Interessen haben Sie und ihr Ressort dabei vertreten?*

Angelegenheiten der Geschäftsordnung des Nationalrats betreffen keinen Gegenstand der Geschäftsführung der Bundesregierung.

**Antwort zu Punkt 7 der Anfrage:**

7. *Welche Organisationseinheit welches Ressorts hat ihrem Informationsstand nach den nunmehr vorliegenden Gesetzesbeschluss legistisch formuliert?*

Mein Ressort war in die legistische Formulierung nicht eingebunden.

**Antwort zu Punkt 10 der Anfrage:**

10. *Welche Wirkungen entfalten die neuen Regeln betreffend den Karfreitag auf Personen, die erst vor kurzem ihr Arbeitsverhältnis begonnen haben? Was bedeutet es konkret für Personen, die das Arbeitsverhältnis mit 1. April 2019 beginnen werden, im Zusammenhang mit dem Karfreitag 2019?*

Dazu ist auf die Beantwortungen der gleichlautenden parlamentarischen Anfragen Nr. 3043/J durch den Herrn Bundesminister für öffentlichen Dienst und Sport sowie Nr. 3041/J durch die Frau Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz verweisen.

**Antwort zu den Punkten 11 und 12 der Anfrage:**

11. *Wie wurde in ihrem Ressort die Karfreitagsregelung im Detail im Jahr 2018 gehandhabt (bitte nach allen Verwendungsmöglichkeiten aufgegliedert, wie Halbtagsbeschäftigte etc.)?*
12. *Wie wird in Ihrem Ressort die Karfreitagsregelung im Detail im Jahr 2019 gehandhabt werden (bitte nach allen Verwendungsmöglichkeiten aufgegliedert, wie Halbtagsbeschäftigte etc.)? Gibt es dazu schon Gespräche mit der Personalvertretung?*

Im Jahr 2018 wurde der Karfreitag gegen Leistung eines Journaldienstes in der Zentralleitung und den nachgeordneten Dienststellen des Bundesministeriums für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort dienstfrei gestellt.

Im Jahr 2019 wurde der Karfreitag in der Zentralleitung und den nachgeordneten Dienststellen des Bundesministeriums für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort ab 12:00 Uhr dienstfrei gestellt. Der Dienstbetrieb in der Zentralleitung wurde ab 12.00 Uhr auf einen Journaldienst beschränkt. Das Ausmaß der Dienstfreistellung betrug für Teilzeitbeschäftigte ebenso wie für Vollzeitbeschäftigte grundsätzlich die halbe Tagessollzeit.

Diese Regelungen galten jeweils für die Bediensteten aller Verwendungs- und Besoldungsgruppen.

Wien, am 7. Mai 2019

Dr. Margarete Schramböck

Elektronisch gefertigt

